

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/14
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/14)

3. April 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Absatz 1.1.3.6.3: Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit

Antrag Norwegens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Anpassung der Definition in Absatz 1.1.3.6.3 für "höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit" für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen sehr schwere Ausrüstungen nur geringe Mengen gefährlicher Güter enthalten.

Zu treffende Entscheidung: Ergänzung des Texts unter der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 mit einem Spiegelstrich, der diesem Fall Rechnung trägt.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Der derzeitige Wortlaut des Textes im ersten Spiegelstrich nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 definiert die "höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit" für Gegenstände als "die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg)". Es gibt aber auch viele andere Gegenstände (Geräte und Ausrüstungen), für die die Verwendung der Bruttomasse nicht sinnvoll ist. Ein typisches Beispiel, bei dem der Anwender dies nicht versteht, ist die Eintragung "UN 3091 LITHIUMBATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN oder LITHIUMBATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT", bei der die Menge, verglichen mit der Bruttomasse, äußerst gering ist und bei der die Beförderungskategorie 2 (333 kg) angegeben ist.

Antrag

1.1.3.6.3 Im Text unter der Tabelle folgenden neuen zweiten Spiegelstrich einfügen:

"– für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen die Bruttomenge gefährlicher Güter in kg bzw. in l;"

Begründung

Wie oben erwähnt, ist die Verwendung der Bruttomasse bei gefährlichen Gütern in Geräten oder Ausrüstungen nicht sinnvoll. Zum oben genannten Beispiel der UN-Nummer 3091 ist zu bemerken, dass in der Offshore-Ölindustrie nicht selten Rohre mit verschiedenen Ausrüstungen, die Lithiumbatterien enthalten, in die Bohrlöcher abgesenkt werden. Solche Rohre wiegen normalerweise etwa 1500 kg, enthalten aber nur Lithiummengen von wenigen Gramm, was aber ausreicht, um von den Vorschriften erfasst zu werden. Diese Rohre dürfen jedoch nicht unter den Vorschriften des Unterabschnittes 1.1.3.6 befördert werden, da sie nicht unter den Anwendungsbereich für die Beförderungskategorie 2 fallen.

Es könnten noch viele weitere Beispiele aufgeführt werden. Von Bedeutung ist jedoch ein Vergleich mit der Eintragung "UN 3166 Verbrennungsmotor oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit" sowie mit der Eintragung "UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug oder batteriebetriebenes Gerät", die beide vollständig von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt sind, obwohl sie, verglichen mit anderen Geräten oder Ausrüstungen, die unter die Vorschriften fallen, relativ große Mengen gefährlicher Güter enthalten können.

Auswirkungen auf die Sicherheit

Keine. Die Menge gefährlicher Güter wird allenfalls so groß sein wie in den Fällen, in denen der reine Stoff unter den Vorschriften des Unterabschnittes 1.1.3.6 befördert wird.

Durchführbarkeit

Keine Probleme zu erwarten.

Tatsächliche Anwendung

Keine Probleme zu erwarten.
